

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

LAND
BRANDENBURG



11. Jahrgang

Potsdam, den 11. April 2002

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Zweite Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung vom 6. Februar 2002	102
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des nationalen und internationalen Schüleraustausch (RL-Schüleraustausch – RSSchA) vom 28. Februar 2002	106
2. Richtlinie zur Änderung der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulbaumaßnahmen (RL Schulbauförderung) vom 28. Februar 2002	108
Rundschreiben 4/02 vom 23. Januar 2002 Verfahren zur Auswahl von Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleitern für die staatlichen Studienseminare des Landes Brandenburg	115
Rundschreiben 9/02 vom 22. März 2002 Datenschutz beim „Computer- und Internetschein“ für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der Schulen des Landes Brandenburg	115

II. Nichtamtlicher Teil

Lesefassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulbaumaßnahmen (RL Schulbauförderung) vom 1. März 1999	116
Buchvorstellung »Die Berliner Mauer«	118
Pensionierte Lehrkräfte aus allen Bundesländern für das NRW-Seniorenprogramm gesucht	119
Schülerwettbewerb: Bundeswettbewerb Fremdsprachen 2003	119
Stellenausschreibungen	120

I. Amtlicher Teil

Bildung

Zweite Verordnung zur Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Vom 6. Februar 2002
(GVBl. II S. 135)

Auf Grund des § 23 in Verbindung mit § 13 Abs. 3, § 56, § 57 Abs. 4, § 58 Abs. 3, § 59 Abs. 9 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), von denen § 13 Abs. 3, § 57 Abs. 4 und § 58 Abs. 3 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2001 (GVBl. I S. 62) geändert worden sind, verordnet der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1

Änderung der Sekundarstufe I-Verordnung

Die Sekundarstufe I-Verordnung vom 5. Mai 1997 (GVBl. II S. 374), geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1999 (GVBl. II S. 440), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38 Versetzen, Wiederholen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Absatz 1 Nr. 7 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „die in den Stundentafeln ausgewiesenen Schwerpunktstunden,“ werden gestrichen.

- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Schulen können gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes im Rahmen der Stundentafel bis zu 10 vom Hundert der dort ausgewiesenen Stunden für die Bildung von Schwerpunkten (Profilierung) nutzen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) In die Sekundarstufe I können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Im Ausnahmefall können ältere Schülerinnen und Schüler, die die Sekundarstu-

fe I vor nicht mehr als zwei Jahren verlassen haben, mit Genehmigung des staatlichen Schulamtes in die Jahrgangsstufen 8 bis 10 aufgenommen werden, wenn eine Integration pädagogisch sinnvoll und möglich ist. Eine Aufnahme in die Jahrgangsstufe 10 kann nur erfolgen, sofern ein erfolgreicher Besuch der Jahrgangsstufe 9 nachgewiesen wird.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden die Absätze 2 bis 4.

- c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „das Kind“ werden durch die Wörter „die Schülerin oder der Schüler“ ersetzt.

- d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Schulträger bestimmt im Rahmen der Schulorganisation die Zügigkeit und die Zahl der Plätze der Klassen in den jeweiligen Jahrgangsstufen unter Beachtung der Maßgaben des § 50 Abs. 3 Satz 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (Aufnahmekapazität) und des § 4 Abs. 3.“

- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Das staatliche Schulamt entscheidet im Rahmen der Unterrichtsorganisation über die Klassenbildung in den einzelnen Jahrgangsstufen, sofern dies auf Grund der Anmeldezahl erforderlich ist.“

- f) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 6 bis 8.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Schülerin oder ein Schüler ist für den gewählten Bildungsgang geeignet, wenn die bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft, der erreichte Leistungsstand und die Neigungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des jeweiligen Bildungsganges erwarten lassen. Der Vorrang der Eignung ist durch Auswertung des Grundschulgutachtens unter Berücksichtigung der Bildungsgangempfehlung zu ermitteln. Ergänzend kann das Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 6 und das Ergebnis eines von dem für Schule zuständigen Ministerium zugelassenen Aufnahmetests hinzugezogen werden. Es sind Gruppen vergleichbarer Eignung zu bilden.“

- b) Absatz 3 Satz 4 wird aufgehoben.

- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 3 entsprechend.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. § 18 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Aufnahme in Schulen mit besonderer Prägung (Spezialschulen) oder in Spezialeklassen gemäß § 8 Abs. 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes können mit Genehmigung des für Schule zuständigen Ministeriums weitere auf die Besonderheit der Schule bezogene Kriterien zur Bestimmung des Vorrangs der Eignung hinzugezogen werden.“

6. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „nach Maßgabe des § 141 des Brandenburgischen Schulgesetzes“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Inhalte von Unterrichtsfächern können für begrenzte Zeiträume auch fachübergreifend oder fächerverbindend unterrichtet werden.“

7. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „fächerübergreifendem“ durch das Wort „fachübergreifendem“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird das Wort „Arbeitsplanes“ durch die Wörter „schuleigenen Lehrplanes“ ersetzt.

8. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

Die Wörter „und fächerübergreifende“ werden durch die Wörter „, fachübergreifende und fächerverbindende“ ersetzt.

b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 7 Abs. 5“ wird durch die Angabe „§ 7 Abs. 7“ ersetzt.

9. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach den Bestimmungen des § 57 Abs. 2 und 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes.“

10. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur Sicherung vergleichbarer Standards in den Klassen oder Kursgruppen wird in der Jahrgangsstufe 8 in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie in der Jahrgangsstufe 10 in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache jeweils im zweiten Schulhalbjahr eine qualifizierte Leistungsfeststellung (Vergleichsarbeit) vorgenommen.“

b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Neben den vorgeschriebenen schriftlichen Arbeiten

zur Leistungsfeststellung können in allen Fächern gelegentliche kurze schriftliche Leistungskontrollen durchgeführt werden.“

11. § 26 Abs. 3 bis 5 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für alle Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 7 bis 10 erfolgt die Ausgabe von schriftlichen Informationen über das Arbeits- und Sozialverhalten. Die schriftlichen Informationen werden getrennt vom Zeugnis in den Jahrgangsstufen 7 bis 9 am Ende des Schuljahres und in der Jahrgangsstufe 10 am Ende des Schulhalbjahres ausgegeben. Das Nähere zu den Inhalten und zum Verfahren wird durch Verwaltungsvorschriften bestimmt.

(4) Ein Abschlusszeugnis erhält, wer am Ende der Jahrgangsstufe 10 einen schulischen Abschluss oder einen gleichgestellten schulischen Abschluss erreicht hat und die Schule verlässt.

(5) Ein Abgangszeugnis erhält, wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verlässt und kein Abschlusszeugnis gemäß Absatz 4 erhält.“

12. § 27 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der den Satz abschließende Punkt gestrichen und werden die Wörter „und über das Verlassen des Gymnasiums nach der Jahrgangsstufe 7 gemäß § 40 Abs. 8.“ angefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat“ durch die Wörter „die für die besuchte Schulform geltenden Versetzungsvoraussetzungen erfüllt“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „insgesamt nicht ausreichenden Leistungen“ durch die Wörter „Nichterfüllung der Versetzungsvoraussetzungen“ ersetzt.

dd) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„Wer nicht versetzt wurde, muss die bisher besuchte Jahrgangsstufe wiederholen. Die §§ 38 Abs. 6 und 40 Abs. 8 bleiben unberührt.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Schulbesuchsdauer gemäß § 3“ durch die Wörter „Höchstverweildauer gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

c) Absatz 5 Satz 1 wird aufgehoben.

d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „oder ein Aufrücken“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Wechselt eine Schülerin oder ein Schüler gemäß § 40 Abs. 6 oder gemäß § 42 Abs. 8 auf Grund zweimaliger Nichtversetzung in derselben Jahrgangsstufe an eine Gesamtschule gilt § 38 Abs. 6 entsprechend. § 40 Abs. 8 bleibt unberührt.“

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Jahrgangsstufe 8 oder 9 überspringen“ durch die Wörter „auf Antrag eine Jahrgangsstufe überspringen und in die nächsthöhere Jahrgangsstufe vorversetzt werden“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 eingefügt:

„Das Überspringen und die Vorversetzung erfolgt in der Regel zum Ende des Schulhalbjahres oder des Schuljahres, in der Jahrgangsstufe 10 nur zum Ende des Schulhalbjahres. Das Überspringen und die Vorversetzung in die Jahrgangsstufe 11 ist zulässig, wenn auf der Grundlage der Prognose gemäß Satz 1 keine Zweifel am Erwerb der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe bestehen und die notwendigen personellen und schulorganisatorischen Voraussetzungen vorliegen. Mit der Vorversetzung in die Jahrgangsstufe 11 gilt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe als erworben.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 5 und 6.

13. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern an die Schulleiterin oder den Schulleiter eine Nachprüfung ablegen, um

1. nachträglich versetzt zu werden,
2. das Gymnasium gemäß § 40 Abs. 7 nicht verlassen zu müssen,
3. eine Querversetzung in die Jahrgangsstufe 8 gemäß § 40 Abs. 8 zu erreichen oder
4. nachträglich einen bestimmten Abschluss oder die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe zu erwerben.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „die Versetzungsbedingungen oder die Bedingungen für den Erwerb eines Abschlusses oder der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe zu erfüllen“ durch die Wörter „eines der Ziele gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 4 zu erreichen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Prüfung“ durch das Wort „Nachprüfung“ ersetzt.

c) Absatz 6 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 wird das Wort „Prüfung“ jeweils durch das Wort „Nachprüfung“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Prüfungstermin“ durch das Wort „Nachprüfungstermin“ ersetzt.

14. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„§ 40 Abs. 6 und 8 und § 42 Abs. 8 bleiben unberührt.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

15. § 38 wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Versetzen, Wiederholen

(1) Die Versetzung erfolgt gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 bis 4 am Ende jeder Jahrgangsstufe aufgrund der von der Klassenkonferenz festgestellten Leistungen.

(2) Soweit Fächer in Grund- und Erweiterungskursen unterrichtet werden, erfolgt die Versetzung in die Jahrgangsstufe 8 und 9 auf der Grundlage der in den Grundkursen erreichten Leistungen sowie der gemäß Satz 2 errechneten Leistungen in den Erweiterungskursen. Die in den Erweiterungskursen erreichten Leistungen werden hierzu gemäß Anlage 3 in die entsprechenden Leistungen eines Grundkurses umgerechnet. Versetzt wird,

1. wer in jedem Fach mindestens ausreichende Leistungen erreicht hat oder
2. wenn trotz nicht ausreichender Leistungen die Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 vorliegen. Die Voraussetzungen gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 liegen insbesondere nicht vor, wenn in mehr als drei Fächern nicht mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(3) Unterricht, der nur in einem Schulhalbjahr erteilt wird (Halbjahresunterricht), ist den Eltern zu Beginn des Schulhalbjahres als versetzungswirksam anzukündigen. Versäumt die Schule die ordnungsgemäße Benachrichtigung, wird die Note in das Schuljahreszeugnis aufgenommen, ist jedoch nicht versetzungswirksam.

(4) Die Leistungen in zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen sind nicht versetzungswirksam.

(5) In die Jahrgangsstufe 10 wird versetzt, wer die Bedingungen zum Erwerb der Berufsbildungsreife gemäß § 39 Abs. 4 erfüllt.

(6) Wiederholt eine Schülerin oder ein Schüler die Jahrgangsstufe 7 und 8 und erreicht sie oder er erneut nicht die Voraussetzungen für eine Versetzung, wird der Bildungsgang ohne Versetzungsentscheidung in der nächsthöheren Jahrgangsstufe fortgesetzt. Die Schülerin oder der Schüler ist dort entsprechend den Lernmöglichkeiten zu fördern. Eine zweite Wiederholung ist in der Regel nicht zulässig. Das staatliche Schulamt kann in begründeten Fällen dem Antrag der Eltern auf eine weitere Wiederholung derselben Jahrgangsstufe stattgeben, sofern dadurch die Höchstverweildauer gemäß § 3 nicht überschritten wird und die Bedingungen gemäß § 27 Abs. 2 Satz 2 erfüllt sind.“

16. § 39 wird wie folgt geändert:

In Absatz 7 Nr. 3 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Wurden in zwei der Fächer der Erweiterungskurse die erforderlichen Leistungen nicht erbracht, müssen in einem der Fächer mindestens fünf und in dem anderen Fach mindestens vier Punkte erreicht worden sein. Wurden in keinem der Erweiterungskurse mindestens elf Punkte erbracht, so wurde in einem Fach, in dem gleichzeitig weniger als neun Punkte erreicht wurden, nur einmal die erforderliche Leistung nicht erbracht.“

17. § 40 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 27 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

b) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 7 bis 9 angefügt:

„(7) Wer am Ende der Jahrgangsstufe 7 nicht versetzt wird, hat das Gymnasium zu verlassen, wenn die bisherige Lernentwicklung und Lernbereitschaft, der erreichte Leistungsstand und die Neigungen eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife nicht erwarten lassen. Eine erfolgreiche Teilnahme ist insbesondere nicht zu erwarten, wenn

1. in einem der unter Absatz 1 Nr. 2 genannten Fächer eine mangelhafte Leistung und eine weitere mangelhafte Leistung in einem anderen Fach,
2. in den nicht unter Absatz 1 Nr. 2 genannten Fächern eine mangelhafte und eine ungenügende Leistung,
3. in einem der unter Absatz 1 Nr. 2 genannten Fächer eine ungenügende Leistung,
4. in zwei der unter Absatz 1 Nr. 2 genannten Fächer mangelhafte Leistungen,
5. in mehr als zwei Fächern mangelhafte Leistungen oder
6. in mehr als einem Fach mangelhafte Leistungen und in einem weiteren Fach eine ungenügende Leistung

erbracht wurden. Die Klassenkonferenz kann mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters die Wiederholung der Jahrgangsstufe 7 am Gymnasium zulassen, wenn der erreichte Leistungsstand gemäß Nummer 1 bis 6 auf nicht von der Schülerin oder dem Schüler zu vertretende Umstände, insbesondere länger anhaltende Krankheit, beruht.

(8) Wer das Gymnasium gemäß Absatz 7 Nr. 3 bis 6 verlässt, wiederholt die Jahrgangsstufe 7 an einer Gesamtschule oder Realschule (Querversetzung in die Jahrgangsstufe 7). Alle übrigen Schülerinnen und Schüler, die gemäß Absatz 7 das Gymnasium verlassen, werden auf Antrag in die Jahrgangsstufe 8 einer Gesamtschule oder einer Realschule aufgenommen (Querversetzung in die Jahrgangsstufe 8). Das staatliche Schulamt koordiniert die Aufnahme unter Berücksichtigung des Elternwunsches und der zur Verfügung stehenden Aufnahmekapazitäten. § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(9) Wer am Ende der Jahrgangsstufe 7 nicht versetzt wird und die Schule nicht gemäß Absatz 7 verlassen muss, wird auf Antrag in die Jahrgangsstufe 8 querversetzt.“

18. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 27 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 27 Abs. 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 2 Nummer 1“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 1“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 2 Nummer 1“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 1“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 2 Nummer 2 und 3“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 2 Nummer 1“ durch die Angabe „Absatz 2 Nr. 1“ ersetzt.

19. In den §§ 19 und 24 wird das Wort „Rahmenpläne“ durch das Wort „Rahmenlehrpläne“, in § 2 wird das Wort „Rahmenplänen“ durch das Wort „Rahmenlehrplänen“, in § 22 wird das Wort „Rahmenplan“ durch das Wort „Rahmenlehrplan“, in § 27 wird das Wort „Rahmenplananforderungen“ durch das Wort „Rahmenlehrplananforderungen“ und im Inhaltsverzeichnis sowie in den §§ 2 und 20 wird das Wort „Aufgabengebiete“ durch das Wort „Themenkomplexe“ ersetzt.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2001 in Kraft.

Potsdam, den 6. Februar 2002

Der Minister für Bildung,
Jugend und Sport

Steffen Reiche

**Richtlinie über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung des
nationalen und internationalen Schüleraustausches
(RL-Schüleraustausch – RLSchA)**

vom 28. Februar 2002

Gz: StSchÄ CB

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und aufgrund der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften Zuwendungen zur Durchführung von nationalen und internationalen Begegnungen von Schülergruppen.
- 1.2 Nationale Begegnungen dienen vorwiegend dem Zweck, das Zusammenwachsen der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland durch intensive Begegnungen zwischen Schülerinnen und Schülern aus den alten und neuen Ländern zu unterstützen sowie persönliche Verbindungen zwischen Schülergruppen zu schaffen und zu pflegen.
- 1.3 Internationale Begegnungen dienen vorwiegend dem Zweck, Schulpartnerschaften aufzubauen und fortzuführen sowie persönliche Kontakte zwischen deutschen und ausländischen Schülerinnen und Schülern zu knüpfen und zu erhalten. Sie sollen dazu befähigen, andere Kulturen und Gesellschaften kennen zu lernen und sich mit ihnen auseinander zu setzen, zur interkulturellen Erziehung, zum Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen und zur Vermittlung landeskundlicher Kenntnisse beitragen.
- 1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Nationale und internationale Begegnungen sind schulische Veranstaltungen; die Zuwendung erfolgt für die daran teilnehmenden Schülerinnen und Schüler an Schulen im Land Brandenburg.
- 2.2 Gegenstand der Förderung sind die Kosten für die An- und Abreise zum bzw. vom Partner, für Unterkunft und Verpflegung sowie zur Programmrealisierung (z.B. Veranstaltungen, Fahrtkosten vor Ort).
- 2.3 Für die begleitenden Lehrkräfte ist eine Förderung ausgeschlossen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Träger oder Schulfördervereine (e.V.) von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft im Land Brandenburg. Der Antragsteller leitet die Zuwendung an die durchführende Schule weiter.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Förderung durch das Land Brandenburg setzt grundsätzlich voraus, dass

- 4.1 die Begegnung in Deutschland oder einem anderen europäischen Land durchgeführt wird; in begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden, wenn die Maßnahme im Rahmen von Bundesprogrammen durchgeführt wird oder im besonderen Interesse des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport liegt,
- 4.2 die Begegnung im Rahmen einer längerfristig angelegten Schulpartnerschaft stattfindet oder der Anbahnung einer Schulpartnerschaft oder der Durchführung eines gemeinsamen Projektes dient,
- 4.3 gemeinsame pädagogisch orientierte Veranstaltungen, gemeinsamer Unterricht oder Projektarbeit neben landeskundlichen Elementen integraler Bestandteil des Programms sind,
- 4.4 die Unterbringung in Gastfamilien der Partnerschule erfolgt (begründete Ausnahmen sind möglich),
- 4.5 die Begegnung mindestens 8 Tage (An- und Abreise gelten als ein Tag) dauert,
- 4.6 Lerngruppen, Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen oder mindestens 10 Schülerinnen und Schüler einer Schule an der Begegnung teilnehmen,
- 4.7 bei Antragstellung ein ausführliches und von der Partnerschule bestätigtes Programm vorgelegt wird.
- 4.8 Bei Begegnungen im grenznahen Raum mit Polen können, abweichend von Nummer 4.5, nach Maßgabe dieser Richtlinie auch Kurz- oder Tagesbegegnungen gefördert werden.

4.9 Voraussetzung für eine Förderung ist ferner, dass die gesamte Schule, insbesondere die Schulleitung und die verantwortlichen Lehrkräfte, alle geeigneten Maßnahmen ergreift, um rassistisch oder fremdenfeindlich motivierte Vorfälle im Zusammenhang mit dem Austausch zu verhindern. Dazu gehört u.a.:

- eine sorgfältige Vor- und Nachbereitung der Begegnungen mit den teilnehmenden Schülerinnen und Schülern unter Einbeziehung der Eltern, der Schulkonferenz und ggf. regionaler Partner (Beratungssysteme an den staatlichen Schulämtern, Unterstützungssysteme im Rahmen des Handlungskonzepts »Tolerantes Brandenburg - gegen Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit«, RAA usw.)
- die Bereitschaft der am Austausch teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, aktiv für Toleranz und Verständigung einzutreten und sich beim Besuch ihrer Partner in Brandenburg engagiert für deren Sicherheit und Wohlbefinden einzusetzen,
- im Rahmen der Möglichkeiten das Verhindern verbaler oder gar tätlicher Übergriffe gegenüber ausländischen Gästen auch im regionalen Umfeld durch entsprechende Begleitung und Betreuung. Dass und wie die Schule diesbezüglich ihrer pädagogischen Verantwortung gerecht werden will, ist im Antragsvordruck gesondert nachzuweisen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilsfinanzierung für Fahrtkosten sowie zusätzlich oder anstelle dessen eine Festbetragsfinanzierung als Tagegeld.

5.3 Zuwendungsform: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlagen

5.4.1 Als zuwendungsfähige Kosten werden anerkannt:

Die Kosten der Brandenburger Schülerinnen und Schüler für

- a) die An- und Abreise,
- b) Unterkunft und Verpflegung und
- c) die Programmrealisierung, d.h. für Veranstaltungen, die besonders dem Zweck gemäß Nummer 1.2 bzw. 1.3 dieser Richtlinie Rechnung tragen.

Die Zuwendung beträgt in jedem Fall höchstens 50 v. H. der vom Zuwendungsgeber als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtkosten der Maßnahme. Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach dem Umfang der verfügbaren Haushaltsmittel.

5.4.2 Begegnungen im Inland

Der Zuschuss wird vom Zuwendungsgeber maßnahmespezifisch festgelegt und beträgt max. 5 € je Tag

und teilnehmende Schülerin oder Schüler. Gefördert werden höchstens 14 Tage. Bei Fahrten in die alten Bundesländer können bis zu 50 v. H. der Fahrtkosten bezuschusst werden.

Bei Inlandsbegegnungen mit Schülerinnen und Schülern aus den Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas, den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und Entwicklungsländern kann in begründeten Fällen auch für die ausländischen Schülerinnen und Schüler ein Tagegeld in Höhe von 2,50 € je Tag und Teilnehmerin oder Teilnehmer gewährt werden, wenn keine Förderung von anderer Seite erfolgt.

5.4.3 Begegnungen im Ausland

Bezuschusst werden in der Regel die Fahrtkosten bis zu 50 v. H. Für die Aufenthaltskosten kann in Abhängigkeit von der Haushaltslage ein maßnahmespezifisch festzulegender Festbetrag von max 5 € je Tag und teilnehmende/r Schülerin oder Schüler gewährt werden. Gefördert werden höchstens 14 Tage.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind an das Staatliche Schulamt Cottbus zu richten. Dazu gehören:

- a) das vollständig ausgefüllte Antragsformular mit Erläuterung der geplanten Maßnahme und ggf. notwendigen Begründungen
- b) ein detaillierter Kostenplan/Kostenvoranschlag (ggf. Kostenvoranschlag für Transportmittel) und
- c) ein detailliertes, von der Partnerschule bestätigtes Programm.

Die Anträge sind in der Regel zu folgenden Terminen einzureichen:

für Begegnungen im	
1. Kalenderhalbjahr (01.01.-31.07.):	15. Februar,
für Begegnungen im	
2. Kalenderhalbjahr (01.08.-31.12.):	15. Juni.

Sie müssen jedoch spätestens acht Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine kürzere Antragsfrist möglich.

6.2 Bewilligungsverfahren

Das Staatliche Schulamt Cottbus erteilt den Zuwendungsbescheid an den Zuwendungsempfänger.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger legt spätestens sechs Wochen nach Abschluss der durchgeführten Maßnahme einen Verwendungsnachweis vor. Dem zahlenmäßigen Nachweis sind eine Teilnehmerliste mit den Originalunterschriften der teilnehmenden Schülerinnen und

Schüler, bei Gewährung von Fahrtkostenzuschüssen die Originalbelege sowie ein Sachbericht beizufügen, der eine Bewertung des Erfolgs der Maßnahme ermöglicht. Es ist zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

- 6.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft und am 31. Dezember 2002 außer Kraft.

Potsdam, den 28. Februar 2002

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

2. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulbaumaßnahmen (RL Schulbauförderung)

vom 28. Februar 2002
Gz.: 21

Auf Grund der §§ 115 Satz 1 Nr. 2 und 124 Abs. 6 in Verbindung mit § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), von denen § 115 Satz 1 Nummer 2 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2001 (GVBl. I S. 62) geändert wurde, und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung bestimmt der Minister für Bildung, Jugend und Sport:

1 – Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulbaumaßnahmen (RL Schulbauförderung)

Die RL Schulbauförderung vom 1. März 1999 (ABl. MBS S. 155), geändert durch Richtlinie vom 20. Februar 2001 (ABl. MBS S. 131) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5.4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für die geschlossenen Darlehensverträge ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg berechtigt, von dem jeweiligen Darlehensnehmer im Darlehensvertrag eine laufende Bearbeitungsgebühr in Höhe von jährlich 0,2 vom Hundert des Nominalbetrages zu erheben.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird der Satz 3.

2. Nummer 5.5 wird wie folgt gefasst:

„Bagatelgröße für die Gewährung von Zuwendungen: 50.000 € Höhe der Gesamtinvestitionskosten“

3. In Nummer 7.3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„Die Schlussrate des Darlehens sollte zur Vermeidung von Zinsansprüchen aus dem Darlehensvertrag und mit Blick auf einen möglichen Widerruf der Schuldendiensthilfe für nicht zweckentsprechend abgerufene und nicht eingesetzte Darlehensmittel nur in der Höhe abgerufen werden, wie sie für die Erfüllung des Zuwendungszwecks unabdingbar sind.“

4. Nummer 7.4 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dem Verwendungsnachweis ist die ausgefüllte Anlage 1 der Richtlinie beizulegen.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. Der Richtlinie wird die Anlage 1 beigefügt.

6. Das Formular für den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung wird durch das Formular gemäß Anlage 2 ersetzt.

7. Nr. 8 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie gilt bis zum 31. Dezember 2003.“

2 - In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Potsdam, 28. Februar 2002

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

Anlage 1

Angaben zur Erfolgsmessung im Sachbericht des Verwendungsnachweises zur RL Schulbauförderung

Schulnummer:

Schulname:

Zutreffendes bitte ankreuzen:

- Neubaumaßnahme
- Erweiterungsmaßnahme
- Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahme

Hauptnutzflächen in m²:

- a) neu geschaffen
- b) saniert/modernisiert

Untersetzung mit Anzahl von Räumen:

Allgemeine Unterrichtsräume:

Kursräume/Gruppenräume:

Fachunterrichtsräume:

- Kunst
- Musik
- Informatik
- Arbeitslehre
- Naturwissenschaften

Gedeckte und ungedeckte Sportflächen:

Kostenkennwert € je m² HNF bezogen auf alle Kostengruppen ohne lose Ausstattung

Angaben zu sanierter/modernisierter technischer Infrastruktur:

durchgeführte Ausstattungsmaßnahmen:

Anlage 2**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung**

Antragssteller: **Antragsdatum**
Eingangsdatum

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
 Referat 21
 Steinstraße 104 - 106
 14480 Potsdam

Betr.: Schulbauförderung - Antrag auf Gewährung einer Zuwendung
Bezug: Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von

Schulbaumaßnahmen (RL Schulbauförderung) vom

1. Antragsteller:

Name/Bezeichnung des Schulträgers:	
Anschrift: Straße/PLZ/Ort/Kreis:	
Auskunft erteilt: Name, Telefon: (Vorwahl, Anschluss einschl. Durchwahl, FAX-Anschluss Nr.):	
Bankverbindung:	Konto-Nr.: Bankleitzahl: Bezeichn.d.Kreditinstituts:
Landesplanerische Kennzeichnung:	

2. Maßnahme:

Bezeichnung der Maßnahme:	
angesprochener Zuwendungsbereich:	Schulbauförderung
vorgesehener Durchführungszeitraum:	von/bis: (Monat/Jahr)

3. Gesamtkosten:

3.1. Lt. beiliegender Kostenschätzung/Kostenberechnung in €:	
3.2. Beantragte Zuwendung für ein zinslos zu stellendes Darlehen in Höhe von (in €):	

4. Finanzierungsplan: - in € -

	Gesamtkosten	Kassenwirksamkeit		
		Jahr	Jahr und folg.
1	2	3	4	5
4.1. Gesamtkosten				
4.2. Eigenanteil				
4.3. Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
4.4. Beantragte/bewilligte öffentliche Förderung Dritter durch (ohne Nr.4.3 und 4.5.)				
4.5. Beantragte Zuwendung (= Nr.3.2)				

5. Beantragte Zuwendung/Förderung:

Zuwendungsbereich	Schuldendiensthilfe(*) €	v.H.d. Gesamtkosten
1	2	3
Summe: (= Nr.4.5.)		

(*) wird zum Zuwendungsgeber ermittelt und ausgefüllt)

6. Begründung:

6.1 zur Notwendigkeit der Maßnahme:

(z. B. Schüler- und Klassenentwicklung, Raumbestand und Raumbedarf am Standort, Konzeption zur langfristigen Entwicklung und Nutzung, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen im gleichen Aufgabenbereich im Jahr der Durchführung bzw. in den Vor- bzw. Folgejahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen u.a.m.) - ggf. ausführliche Darstellung als Anlage -

6.2. zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung:

(Vorhandene Eigenmittel, Haushaltssituation des Antragstellers zur möglichen Darlehens- /Kreditaufnahme, evtl. Förderung durch Dritte, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Finanzierungs- oder Fördermöglichkeiten)

7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. der Kostendeckung, Tragbarkeit der Folgekosten - jährliche Betriebs- und Nutzungskosten, Tilgungsraten - für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers u.a.m.)

8. Erklärungen:

Der Antragsteller erklärt, dass

- 8.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Liefer- oder Leistungsvertrages zu werten,
- 8.2 er zum Vorsteuerabzug (nicht) * berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 8.3 die in diesem Antrag (**einschl. der Antragsunterlagen und Anlagen**) gemachten Angaben **vollständig** und richtig sind.

* Nichtzutreffendes bitte streichen.

9. Anlagen (z.B. bei Zuwendungen zu Baumaßnahmen):

- Bedarfsbegründung,
- abgestimmtes und bestätigtes Bau- und/oder Raumprogramm,
- vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus der Flurkarte,
- Erläuterungsbericht mit genauer Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsart sowie der Beschaffenheit des Baugrundes,
- Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die - soweit bereits vorhanden - beizufügen sind,
- Kostenrechnung, aufgegliedert in Kostengruppen nach DIN 276,
- Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhalts nach DIN 277,
- Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens,
- Bauzeitenplan,
- Vergleichberechnungen für Anschaffungs- und Herstellungskosten (auf besondere Anforderung),
- Nachweis, dass der Gesamtbetrag der Kreditermächtigung Bestandteil der Haushaltssatzung nach § 85 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung ist und seitens der Kommunalaufsicht genehmigt worden ist.

.....
Ort, Datum

(Stempel)

.....
Rechtsverbindliche Unterschrift

10. Ergebnis der Antragsprüfung durch die Staatliche Bauverwaltung (Nr. 6.8. VVG)

1. Nach Prüfung der dem Antrag beigelegten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstigen Unterlagen wird festgestellt, dass die Baumaßnahme den baulichen Anforderungen und hinsichtlich der Planung und Konstruktion den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - nicht - entspricht. Die fachliche Stellungnahme wurde beigelegt.

2. Für die Durchführung der Baumaßnahme hat der Antragsteller folgende Gesamtkosten veranschlagt:

..... €

3. Aufgrund der Prüfung wird folgender Betrag als angemessen erachtet:

..... €

.....
Ort/Datum

.....
(Dienststelle/Unterschrift)



Rundschreiben 4/02

Vom 23. Januar 2002
Gz. 36.2 – Tel. 8 66-38 62

Verfahren zur Auswahl von Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleitern für die staatlichen Studienseminare des Landes Brandenburg

1. Auswahlverfahren

Das Auswahlverfahren zur Beauftragung von Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleitern für die schulpraktische Ausbildung in der Zweiten Phase der Lehrerbildung wird wie folgt festgelegt:

- 1.1 Die Ausschreibung für die Beauftragung erfolgt durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS). Sie wird im Amtsblatt des MBS veröffentlicht.
- 1.2 Das MBS trifft im Benehmen mit den zuständigen Studienseminarleiterinnen und Studienseminarleitern an Hand der Bewerbungsunterlagen eine Vorauswahl, insbesondere unter Beachtung beruflicher Erfahrung und Tätigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehrerfort- und -weiterbildung. Bewerberinnen und Bewerber, die hiernach nicht in Betracht kommen können, werden unverzüglich informiert.
- 1.3 Das für die Bewerberin oder den Bewerber regional zuständige staatliche Schulamt fertigt aus Anlass der Bewerbung eine dienstliche Beurteilung über die bisherige Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers an. Hiervon kann abgesehen werden, wenn eine dienstliche Beurteilung vorliegt, die nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Die dienstliche Beurteilung wird durch das regional zuständige staatliche Schulamt an das MBS geleitet.
- 1.4 Das regional zuständige staatliche Schulamt nimmt unter Beteiligung der Leitung des zuständigen staatlichen Studienseminars eine Eignungsfeststellung für die Beauftragung mit Aufgaben einer Fachseminarleiterin oder eines Fachseminarleiters vor. Dem Hauptpersonalrat ist die Möglichkeit zu geben, dass ein Mitglied beratend an den Eignungsfeststellungen teilnehmen kann. Grundlage hierfür ist die Feststellung, inwieweit die Bewerberin oder der Bewerber befähigt ist, fremden Unterricht zu beurteilen und hierüber ein Beratungsgespräch zu führen. In dem anschließenden schulfachlichen Kolloquium, das sich insbesondere auf die Lehrerbildung im Land Brandenburg und auf die fachlichen Anforderungen einer Beauftragung bezieht, ist eine Gesamtwürdigung der Fähigkeiten und der Eignung vorzunehmen. Über die einzelnen Teile des Verfahrens ist jeweils ein Vermerk anzufertigen, aus dem die Stärken und Schwächen der Bewerberin oder des Bewerbers hervorgehen.

- 1.5 Das MBS trifft anhand der Eignungsfeststellung die Entscheidung, wer als Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter beauftragt wird. Der Hauptpersonalrat wird über die Entscheidung informiert.

2. Beauftragung

- 2.1 Die Beauftragung als Fachseminarleiterin oder Fachseminarleiter erfolgt durch das MBS über die betreffenden regional zuständigen staatlichen Schulämter. Die Beauftragung ist zunächst auf 24 Monate befristet.
- 2.2 Vor Abschluss des ersten Ausbildungsdurchgangs wird durch das MBS im Einvernehmen mit der Leitung des zuständigen Studienseminars festgestellt, ob sich die Fachseminarleiterin oder der Fachseminarleiter in der Tätigkeit bewährt hat. Wird dies festgestellt, erfolgt eine Beauftragung für die Dauer von insgesamt vier Ausbildungsdurchgängen. Die Beauftragung kann verlängert werden. Sie ruht, wenn dem staatlichen Studienseminar keine Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten des entsprechenden Faches mehr zugeteilt werden.
- 2.3 Wenn es zur Sicherstellung der Ausbildung zwingend erforderlich ist, kann eine vorläufig befristete Beauftragung durch das MBS im Eilverfahren erfolgen. Notwendige Voraussetzung hierfür ist bei Vorlage der Bewerbungsunterlagen zunächst nur die Zustimmung des regional zuständigen staatlichen Schulamtes und der zuständigen Studienseminarleitung. Das weitere Verfahren wird dann unverzüglich nachgeholt.

3. In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Dieses Rundschreiben tritt am 20. Februar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Rundschreiben 34/00 vom 9. Oktober 2000 (ABl. MBS S. 397) außer Kraft.

Rundschreiben 9/02

Vom 22. März 2002
Gz. 36.40 – Tel.: 8 66-38 68



Datenschutz beim „Computer- und Internetschein“ für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der Schulen des Landes Brandenburg

1. Allgemeines

Das Rundschreiben 19/01 vom 15. Juni 2001 (ABl. MBS S. 250) zum Computer- und Internetschein für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I des Landes Brandenburg enthält im Abschnitt 2 einen Hinweis, dass entsprechende Materialien zur Durchführung der Qualifikation der Schülerinnen

und Schüler auf dem Brandenburgischen Bildungsserver unter /bbs/maus/index.html zu finden sind. Unter den vier dort aufgeführten Beispielen befinden sich die CD-ROM IMAGO Internet-Führerschein und IMAGO PC-Führerschein für Schülerinnen und Schüler. Die CD-ROM IMAGO PC-Führerschein verstößt mit ihren Zertifizierungsmodulen erheblich gegen datenschutzrechtliche Vorschriften, da personenbezogenen Daten in der Schule verarbeitet werden, ohne dass diese Datenverarbeitung durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften erlaubt ist bzw. ohne dass die Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe b i. V. m. Abs. 2 Brandenburgisches Datenschutzgesetz ausdrücklich und ohne Zweifel eingewilligt hatten. Darüber hinaus ist die Datenverarbeitung gemäß § 65 Abs. 2 Brandenburgisches Schulgesetz für die Zertifizierung nicht erforderlich, da alle notwendigen Daten für die Ausstellung eines Zertifikats gemäß Nummer 4 des RS 19/01 in der Schule bereits vorliegen.

2. Nutzung der CD-ROM innerhalb der Schule

Bis auf den Teil der Zertifizierung kann die „CD-ROM IMAGO PC-Führerschein“ ohne Einschränkungen genutzt werden, dies betrifft insbesondere die Lernmodule. Eine Prüfung des Lernstoffes in der offline-Version ist einschließlich der Anmeldung nur soweit erlaubt, als nur die Felder „Name“ und „Vorname“ ausgefüllt werden. Die übrigen für die Ausstellung des Zertifikats erforderlichen Daten sind der Schülerakte zu entnehmen. Eine online-Prüfung ist in der Schule nicht statthaft. Die Maske für die Erstellung eines „Lebenslaufes“ ist weder im Zusammenhang mit der Zertifizierung noch in sonstiger Weise in der Schule zu benutzen.

Anhand der nicht ausreichenden Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der vorliegenden CD-ROM sollte die Möglichkeit genutzt werden, mit Schülerinnen und Schülern über Grundrechte der informationellen Selbstbestimmung zu diskutieren und mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vertraut zu machen.

3. Zertifizierung des „Computer- und Internetschein“ für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I der Schulen des Landes Brandenburg

Die Zertifizierung der erbrachten Leistungen der Schülerinnen und Schüler zur Qualifizierung im Umgang mit neuen Medien regelt der Abschnitt 4 des Rundschreibens 19/01. Danach hat die Zertifizierung ausschließlich durch die Schule zu erfolgen. Im Schulbereich wird eine Zertifizierung für den „Computer- und Internetschein“ durch andere Anbieter gemäß Nummer 4 des Rundschreibens 19/01 ausgeschlossen.

4. Nutzung der CD-ROM außerhalb der Schule

Die Nutzung der CD-ROM außerhalb der Schule erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis. Soweit die CD-ROM IMAGO PC-Führerschein den Schülerinnen und Schülern in deren Besitz oder Eigentum übergeben wurde oder wird, sind die Eltern schriftlich - auch nachträglich - darüber zu informieren, dass

auf der CD-ROM personenbezogene Daten abgefragt werden und zur Übermittlung dieser Daten an die Firma IMAGO PC-Führerschein aufgefordert wird. Ihnen ist ebenfalls mitzuteilen, dass die Übertragung von personenbezogenen Daten im Internet stets mit Risiken verbunden ist und dass ein von der Firma IMAGO GmbH erstelltes Zertifikat keine öffentliche Urkunde darstellt, nicht von der Schule als „PC-Führerschein“ anerkannt wird und aus diesem Grund eine Übermittlung personenbezogener Daten an die IMAGO GmbH für schulische Zwecke nicht erforderlich ist. Die Eltern sind aufzufordern, die Kenntnisnahme dieser Information der Schule schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Darüber hinaus ist mit den Schülerinnen und Schülern über Grundrechte, insbesondere über das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu diskutieren. In Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten der Schule sind die Schülerinnen und Schüler aktenkundig über die datenschutzrechtliche Relevanz bei der Nutzung der CD-ROM im privaten Bereich zu belehren. Insbesondere sind sie darauf hinzuweisen, dass eine Weitergabe von persönlichen Daten über den Postweg oder das Internet nur in dem Umfang erfolgen sollte, wie er für die Ausstellung und Zusendung des Zertifikates erforderlich ist und zudem eine freie Entscheidung des Absenders über die weitere Verwendung der personenbezogenen Daten gegeben sein sollte.

In keinem Fall dürfen Hausaufgaben erteilt werden, deren Erledigung eine Verwendung der CD-ROM voraussetzt.

5. Geltungsdauer

Dieses Rundschreiben ist ab dem Tag nach der Veröffentlichung bis zum Ende des Schuljahres 2004/2005 anzuwenden.

II. Nichtamtlicher Teil

Lesefassung, gültig mit Wirkung vom 1. Januar 2002

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schulbaumaßnahmen (RL Schulbauförderung)

vom 1. März 1999

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den §§ 115 und 124 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) Zuwendungen zu den Kosten für Baumaßnahmen und Ausstattungen von Schul- und Schulsportanlagen in öffentlicher und freier Trägerschaft mit dem Ziel der Unterstützung der Schulträger bei der Sicherung der

angemessenen und zweckentsprechenden Versorgung mit Schulgebäuden und Sportanlagen.

Die Zuwendungen des Landes werden in Form von Schuldendiensthilfen zu den durch den Zuwendungsempfänger bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg aufgenommenen Darlehen für Schulbaumaßnahmen gewährt.

- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen können gewährt werden für:

- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke,
- Sanierungen, Modernisierungen und Rekonstruktionen,
- Ausstattung von Schulen einschließlich der damit verbundenen Baumaßnahmen.

Nicht förderfähig sind die Kosten für den Grunderwerb und indexbedingte Mehrkosten.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Ämter, Landkreise, kreisfreie Städte und Schulverbände, soweit sie Träger öffentlicher allgemeinbildender und beruflicher Schulen sind, sowie Träger von genehmigten Ersatzschulen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Ergänzend zu den bestehenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen bedarf es eines von der Bewilligungsbehörde genehmigten Bedarfsnachweises auf der Grundlage der genehmigten Schulentwicklungsplanung und Raumprogramme. Neu-, Um- und Erweiterungsbauten können nur gefördert werden, wenn sie bauplanungs- und bauordnungsrechtlich genehmigungsfähig sind.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Vollfinanzierung/Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Schuldendiensthilfe
- 5.4 Bemessungsgrundlage:

Die Schuldendiensthilfe wird bis zu 100 % der anfal-

lenden Zinsen aus den durch die Zuwendungsempfänger mit der InvestitionsBank des Landes geschlossenen Darlehensverträgen gewährt. Für die geschlossenen Darlehensverträge ist die InvestitionsBank des Landes Brandenburg berechtigt, von dem jeweiligen Darlehensnehmer im Darlehensvertrag eine laufende Bearbeitungsgebühr in Höhe von jährlich 0,2 vom Hundert des Nominalbetrages zu erheben. Die Laufzeit soll grundsätzlich 10 Jahre betragen. Entsprechend der jeweiligen Haushaltssituation des Zuwendungsempfängers kann die Laufzeit im Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsicht verlängert werden.

Bei einer Verlängerung der Darlehenslaufzeit trägt der Zuwendungsempfänger das Risiko einer möglichen Zinserhöhung nach dem Zinsfestschreibungszeitraum von 10 Jahren.

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergeben sich, soweit keine Kostenrichtwerte festgelegt worden sind, aus den in den Planungsunterlagen tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben für die einzelnen förderfähigen Kostengruppen. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind die Kostengruppen der DIN 276 zugrunde zu legen. Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand des Gebäudes (ohne Grundstücksanteil und Erschließung) zuwendungsfähig.

Werden Kostenrichtwerte vom Zuwendungsgeber vorgegeben, dann errechnen sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in der Regel bei Neu- und Erweiterungsbauten durch Multiplikation der durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport genehmigten Raumprogrammfläche mit dem in Frage kommenden Richtwert.

Leistungen Dritter werden auf die Höhe der Zuwendung angerechnet.

- 5.5 Bagatellgröße für die Gewährung von Zuwendungen: 50.000 € Höhe der Gesamtinvestitionskosten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Im Zuwendungsbescheid ist die Dauer der Zweckbindung auf 25 Jahre festzusetzen. Dies gilt auch für den Erwerb von Gebäuden für schulische Zwecke. Bei Modernisierungen, Sanierungen und Umbauten beträgt die Dauer der Zweckbindung 10 Jahre. Eine Nutzung innerhalb der vorgenannten Zeiträume für andere Zwecke bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.
- 6.2 Ist der Zuwendungsnehmer nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigter mit einem Erbbaurecht für mindestens die Dauer der Zweckbindung an dem vorgesehenen Baugrundstück, so kann die Bewilligungsbehörde die Gewährung der Zuwendung vom Bestehen eines über die Dauer der Zweckbindung sich erstreckenden Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungs-

vertrages mit dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten abhängig machen. Bei freien Trägern genehmigter Ersatzschulen ist es notwendig, die dingliche Sicherung über die Eintragung einer Grundschuld ins Grundbuch für die Dauer der Zweckbindung nachzuweisen.

- 6.3 Zur Erfolgsbemessung und -bewertung ist im Sachbericht zum Verwendungsnachweis in dem beigelegten Kostenblatt das erreichte Ergebnisse in Bezug auf die überplanten Flächen und Kosten darzustellen.

7. Verfahren

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) ist im Bewilligungsverfahren die Bewilligungsbehörde. Bei der Gewährung von Zuwendungen in Form von Schuldendiensthilfen fungiert ausschließlich die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) für das MBJS als Geschäftsbesorger. Die ILB schließt mit den jeweiligen Zuwendungsempfängern in eigenem Namen und eigene Rechnung den Darlehensvertrag.

7.1 Antragsverfahren

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, dabei sind die Vordrucke (siehe Anlage) entsprechend dem Grundmuster - Antrag auf Gewährung einer Zuwendung an Gemeinden (GV) zu verwenden. Anträge können laufend gestellt werden.

Die baufachliche Prüfung erfolgt durch die zuständigen Kreisbauämter. Die Bewilligungsbehörde behält sich für den Einzelfall vor, eine baufachliche Prüfung durch eine externe Prüfinstitution zu fordern. Mit der Inkraftsetzung von Kostenrichtwerten entfällt die baufachliche Prüfung.

Die schul- und sportfachliche Prüfung erfolgt durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport.

Der Antragsteller hat im Antragsverfahren den Nachweis zu erbringen, dass der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme Bestandteil der Haushaltssatzung nach § 85 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung ist und seitens der Kommunalaufsicht genehmigt worden ist.

Die Investitionsbank des Landes Brandenburg bereitet nach der abgeschlossenen Prüfung des MBJS den entsprechenden Darlehensvertrag vor und berechnet zur Vorbereitung des Bewilligungsbescheides die anfallende Zinslast.

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport. Liegen die Zuwendungsvoraussetzungen nicht vor oder stehen Haushaltsmittel nicht in

ausreichendem Umfang zur Verfügung, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.

Durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg wird auf der Grundlage der geprüften und anerkannten Gesamtkosten der Darlehensvertrag geschlossen.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Schuldendiensthilfen erfolgt direkt an die Investitionsbank des Landes Brandenburg als Geschäftsbesorger.

Sind im Baugeschehen Minderausgaben nachgewiesen worden, verringert sich die Schuldendiensthilfe dementsprechend. Die Schlussrate des Darlehens sollte zur Vermeidung von Zinsansprüchen aus dem Darlehensvertrag und mit Blick auf einen möglichen Widerruf der Schuldendiensthilfe für nicht zweckentsprechend abgerufene und nicht eingesetzte Darlehensmittel nur in der Höhe abgerufen werden, wie sie für die Erfüllung des Zweckes unabhingbar sind.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger erbringt gegenüber der Investitionsbank des Landes Brandenburg unverzüglich nach Erfüllung des Zweckes den Verwendungsnachweis. Dem Verwendungsnachweis ist die ausgefüllte Anlage 1 der Richtlinie beizulegen.

Der Zuwendungsempfänger hat zu bescheinigen, dass die gewährten Zuwendungen zweckentsprechend, wirtschaftlich und sparsam verwendet wurden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Bewilligungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt mit Wirkung vom 01.03.1999 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2003.

Der Minister für Bildung, Jugend und Sport

Steffen Reiche

„Die Berliner Mauer“

Unter diesem Titel erschien das Buch von Th. Flemming und H. Koch im be.bra Verlag Berlin. Mittels Texten, Dokumenten

und Bildern wird die Geschichte der Berliner Mauer aufgearbeitet. Es eignet sich als Zusatzliteratur besonders für den Geschichtsunterricht und für die persönliche Fortbildung von Lehrkräften.

ISBN: 3-930863-73-1
 be.bra verlag
 Schönhauser Allee 36
 10435 Berlin

Pensionierte Lehrkräfte aus allen Bundesländern für das NRW-Seniorenprogramm gesucht!

Das Interesse an der deutschen Sprache in den mittel- und osteuropäische Ländern ist nach wie vor ungebrochen. Die Nachfrage an qualifiziertem Deutschunterricht übersteigt bei weitem das Angebot. Seit 7 Jahren führt die nordrhein-westfälische Landesregierung in enger Kooperation mit den Unterrichtsverwaltungen der jeweiligen Länder insbesondere in Polen (Woiwodschaft Oppeln) und in Tschechien (Nordböhmen, Nordmähren), das NRW-Seniorenprogramm durch. Auch für das kommende Schuljahr werden wieder dringend pensionierte Lehrkräfte aus allen Bundesländern und allen Schulformen gesucht.

Interessierte Lehrkräfte für das Schuljahr 2002/2003 wenden sich bitte an:

Landesinstitut für Internationale Berufsbildung (LIB NRW)
Kölner Straße 8
42651 Solingen
Tel.: 02 12/2 22 20-14/-15/-0
Fax: 02 12/2 22 20-48

Bundeswettbewerb Fremdsprachen 2003

Fremdsprachlich begabte und interessierte Schülerinnen und Schüler aller Schulformen können sich jetzt wieder zum Bundeswettbewerb Fremdsprachen anmelden. Der Wettbewerbslauf 2003 hält folgende Angebote bereit:

Gruppenwettbewerb (Klassen 7 bis 10)

Am Gruppenwettbewerb können sich Schülerinnen und Schüler der Klassen 7 bis 10 beteiligen. Gruppen aus der Klasse 6 können teilnehmen, wenn sie es sich zutrauen, sie unterliegen den gleichen Vorgaben wie die Gruppen aus den höheren Klassen.

Teilnehmen können Gruppen ab vier Schülerinnen und Schülern oder aber ganze Klassen. Sie sollen zusammen mit ihrem Lehrer oder ihrer Lehrerin eine Gruppenarbeit erstellen. Dabei können sie das Thema ihrer Arbeit selbst wählen oder sie greifen auf den Vorschlag des Jahresthemas zurück, das für 2003 „Niemals ohne ...“ heißt. Form und Medium der Arbeit sind freigestellt, doch muss jede Gruppe ihre Sprachkenntnisse mündlich und schriftlich nachweisen. Mündlich durch eine Video- oder Audiokassette, auf der jedes Gruppenmitglied zu hören ist. Schriftlich durch Begleitmaterialien, die beispielsweise das Drehbuch und Hintergrundmaterial enthalten.

Als Wettbewerbssprachen können alle Verkehrssprachen (außer Deutsch) und Latein gewählt werden.

Einige der besonders guten Gruppen werden zum 12. Sprachenfest im Juni 2003 in Hildesheim eingeladen. Dort können sie ihre Arbeiten präsentieren und einen der Festival-Preise gewinnen.

Einzelwettbewerb (Klassen 9 und 10)

Der Einzelwettbewerb richtet sich an sehr gute und interessierte Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10. An einem Wettbewerbstag im Januar 2003 bearbeiten sie mündliche und schriftliche Aufgaben. Die Aufgabenstellungen enthalten leichte und schwierige Teile, so dass sie auch für sehr gute Schülerinnen und Schüler eine Herausforderung darstellen, gleichzeitig aber allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern Spaß an vielleicht ungewohnten Aufgaben vermitteln. Auf diese Weise gelingt es, die beiden Zielsetzungen des Wettbewerbs zu erreichen:

- Motivierung möglichst vieler Schülerinnen und Schüler zur weiteren schulischen und außerschulischen Beschäftigung mit Fremdsprachen und
- Ermittlung und Belohnung der besten Schülerinnen und Schüler in ihren Wettbewerbssprachen.

Für die beiden Wettbewerbe der Sekundarstufe I hat jedes Land eine(n) Landesbeauftragte(n) und zusätzlich teilweise Latein- und Regionalbeauftragte benannt, die die weitere Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach deren Anmeldung bei der Geschäftsstelle in Bonn übernehmen.

Als Wettbewerbssprachen können im Wettbewerbslauf 2003 gewählt werden:

Chinesisch	Niederländisch
Dänisch	Poinisch
Englisch	Russisch
Französisch	Schwedisch
Italienisch	Spanisch
Latein	Tschechisch

Jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin wählt mindestens eine Wettbewerbssprache; man kann sich auch mit zwei Wettbewerbssprachen anmelden.

Am Einzelwettbewerb können auch Schülerinnen und Schüler der Klasse 8 teilnehmen, wenn sie sich die Teilnahme zutrauen. Sie erhalten die gleichen Aufgaben wie die älteren Schülerinnen und Schüler.

Teilnehmen können auch Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 11, wenn sie die jeweilige Fremdsprache erst seit Klasse 9 in der Schule lernen.

Schülerinnen und Schüler, die eine andere Sprache als Deutsch gelernt haben, bevor sie 6 Jahre alt wurden, dürfen diese Sprache nicht für den Wettbewerb wählen.

Die besten Teilnehmerinnen und Teilnehmer, von denen einzelne in zwei Sprachen am Wettbewerb teilgenommen haben, werden zur Zweiten Runde des Einzelwettbewerbs, dem Sprachenturnier, eingeladen.

Mehrsprachenwettbewerb (Jahrgangsstufen 11-13)

Der Mehrsprachenwettbewerb steht allen Schülerinnen und Schülern der Klassen und Jahrgangsstufen 11 - 13 offen, die sehr gute Kenntnisse mindestens zweier Fremdsprachen haben. Er besteht aus vier Runden, wobei die besten einer Runde zur jeweils nächsten zugelassen werden. In der ersten Runde, in der die Aufgaben zu Hause bearbeitet werden können, geht es darum, zugesandte Bildvorlagen in einen Text umzusetzen. Die zweite Runde, zu der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an zentralen Orten zusammenkommen, fordert von ihnen die Bearbeitung eines fremdsprachlichen Textes und die Zusammenfassung eines deutschen Textes in der Zielsprache. In der dritten Runde ist eine schriftliche Hausarbeit in der einen und eine Zusammenfassung in der anderen Sprache zu erstellen, während in der Endrunde die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu Einzel- und Gruppengesprächen zusammenkommen.

Im Mehrsprachenwettbewerb 2003 können als Wettbewerbsprachen gewählt werden: alle europäischen Amtssprachen (außer Deutsch) und Latein. Außereuropäische Sprachen können gewählt werden, wenn sich für die jeweilige Sprache mindestens 5 Teilnehmerinnen und Teilnehmer melden. Wer mit einer außereuropäischen Sprache teilnehmen möchte, sollte sich frühzeitig bei der Geschäftsstelle melden.

Preise

Alle Teilnehmer des Bundeswettbewerbs Fremdsprachen erhalten Urkunden. Die Siegerinnen und Sieger erhalten Bar- und Sachpreise. In die Endrunde des Mehrsprachenwettbewerbs ist ein Auswahlverfahren zur Aufnahme in die Förderung der Studienstiftung des deutschen Volkes integriert. Die ersten Siegerinnen und Sieger werden daher bei Aufnahme eines Studiums an einer wissenschaftlichen oder technischen Hochschule als Stipendiaten in die Studienstiftung aufgenommen.

Informationen und Anmeldungen

Der genaue Ausschreibungstext und die genauen Teilnahmebe-

dingungen des Bundeswettbewerbs Fremdsprachen sind bei der Geschäftsstelle und im Internet (www.bundeswettbewerb-fremdsprachen.de) erhältlich. Auf der Internet-Seite gibt es auch Aufgabenstellungen der Vorjahre zum Ansehen und zum Üben.

Anmeldeschluss für alle Wettbewerbe ist der **6. Oktober 2002**.

Ausschreibungsverfahren

Schulen mit Oberstufe erhalten die Ausschreibungsunterlagen direkt zugesandt.

Weitere Schulen können die Unterlagen bei der Geschäftsstelle anfordern.

Weitere Angebote

Für Schülerinnen und Schüler, die sich für Chinesisch oder Japanisch interessieren, gibt es noch zwei Sonderwettbewerbe. Sie richten sich gezielt an Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt der Anmeldung diese Sprachen noch nicht beherrschen. Sie sollen das Interesse an diesen Sprachen wecken und dazu ermutigen, sich in die Anfangsgründe einzuarbeiten (Anmeldeschluss ist hierfür der 31. Januar 2003).

Schülerinnen und Schüler an berufsbildenden Schulen und Auszubildende können sich zu einem Gruppenwettbewerb für Auszubildende anmelden (Anmeldeschluss: 31. Januar 2003).

Bundeswettbewerb Fremdsprachen
Postfach 20 02 01
53132 Bonn
Tel.: 02 28/95 915 30
Fax: 02 28/95 915 19
E-Mail: info@bundeswettbewerb-fremdsprachen.de

Stellenausschreibungen

Das Staatliche Schulamt Perleberg beabsichtigt, die Stelle einer/eines

**Oberstufenkoordinatorin
oder Oberstufenkoordinators
am Johann-Wolfgang-von-Goethe-
Gymnasium in Pritzwalk
Giesendorfer Weg 3
16928 Pritzwalk**

zum 1. August 2002 zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- die Koordinierung der Fachbereiche im Hinblick auf die Umsetzung der Rahmenpläne,

- b) die individuelle Beratung und Information von Schülerinnen und Schülern und deren Eltern über die Gestaltung der Schullaufbahn unter Berücksichtigung der Regelungen der GOSTV,
- c) die pädagogische Betreuung der Schülerinnen und Schüler in der gymnasialen Oberstufe
- d) die Organisation der Einführungs- und Qualifikationsfase einschließlich der Abiturprüfung, die Mitarbeit bei der Stunden- und Kursplanung.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

- Befähigung für die Laufbahn des Studienrates
- Mindestens fünf Jahre Bewährung in der Unterrichtspraxis
- Fähigkeit und Bereitschaft zur Erfüllung oben genannter Aufgaben sowie zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule
- Durchsetzungs- und Organisationsvermögen sowie Belastbarkeit
- Gute Kenntnisse über die vorliegenden Regelungen für die gymnasiale Oberstufe des Landes Brandenburg.

Vergütung:

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/Beamten oder mit einer/m Angestellten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 15 BBesG (vergleichbar Vergütungsgruppe I a BAT-O) bewertet. Die Funktionen als Oberstufenkoordinatorin oder Oberstufenkoordinator wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung an das

**Staatliche Schulamt Perleberg
Berliner Straße 49
19348 Perleberg**

zu richten.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0